

Anlage 2

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung vom 19.11.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-FörderungsG vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 380), hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 19.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Nachfolgende Paragraphen der Zuständigkeitsordnung werden wie folgt geändert:

1. § 2 a Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 2 a Konjunkturpaket II

(1) Dem Finanzausschuss wird die Federführung für Maßnahmen übertragen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen:

1. Der Finanzausschuss tritt bei diesen Maßnahmen an die Stelle der sonst zuständigen Fachausschüsse des Rates und übernimmt deren Entscheidungszuständigkeit, insbesondere

§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 2 und 3,
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 und 7,
§ 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 15 Nr. 4 und 5,
§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4,
§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 3, 13,
§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7,
§ 23 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 12 ZustO.

Die betroffenen Fachausschüsse erhalten die Vorlage vorab zur Kenntnis 2. Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für unter Nr. 1 genannten Maßnahmen auf € 300.000 festgesetzt, mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 Nr. 6 und § 23 Abs. 1 Nr. 12. In diesen Fällen wird die Wertgrenze auf € 50.000 festgesetzt. 3. Der Finanzausschuss ist darüber hinaus für Maßnahmen auf der Grundlage des Konjunkturpakets II auch oberhalb der Wertgrenze von € 1,5 Mio. anstelle des Rates zuständig.

(2) Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, für die Bezirksvertretungen auf € 50.000 festgesetzt. Dies betrifft insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 mit den jeweiligen Unterpunkten.

(3) Die Wertgrenze des § 26 Abs. 1 Nr. 2 lit. c wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, auf € 50.000 festgesetzt.“

2. § 11 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bauausschuss

(1) Dem Bauausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von städtischen Hochbauten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
4. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
5. Wiederaufnahme des Betriebes stillgelegter Brunnen;
6. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).

(2) Der Bauausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen zur Energieeinsparung;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist.

3. § 18 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 18 Ausschuss für Soziales und Senioren

(1) Dem Ausschuss für Soziales und Senioren wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung städtischer Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
4. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Frauenprojekten, von Arbeitslosenzentren und von Maßnahmen der Altenhilfe;
5. Anerkennung von Interkulturellen Zentren;
6. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen im Sozialbereich;
7. Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln;
8. Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln; die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben Schwule und Transgender;

9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
10. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungshilfen pro qm Wohnfläche monatlich.

(2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Grundsatzfragen in allen Angelegenheiten der Leistungen nach SGB XII und SGB II;
2. Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten und Interkulturelles Maßnahmenprogramm einschließlich Flüchtlingspolitik;
3. Plan für ein seniorenfreundliches Köln/Hilfen für ältere Menschen;
4. Hilfen für Menschen mit Behinderungen;
5. Grundsatzfragen zur Unterbringung von Wohnungslosen;
6. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
7. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser (soweit der Ausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist), der soziokulturellen Zentren, der Sozialraumkonzepte, der Gemeinwesenarbeit und des Programms ‚Pro Veedel‘ sowie sonstiger Beschäftigungsmaßnahmen;
8. Einzelmaßnahmen zur Hilfe für Drogenabhängige;
9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
10. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungshilfen pro qm Wohnfläche monatlich;
11. (weggefallen)
12. Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
13. Wohnungsgesamtplan;
14. Programm Wohnungsbau 2000.“

4. § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 21 Ausschuss Umwelt und Grün

(1) Dem Ausschuss Umwelt und Grün wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke);
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung), Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;

4. Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio. (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
5. Maßnahmen zum Artenschutz (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
6. abfallwirtschaftliche Grundsatzentscheidungen sowie Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes an neue Gegebenheiten; Grundsatzentscheidungen zur Wertstoffsartierung am Kölner Großmarkt;
7. Abstimmung zwischen der Stadt Köln und der Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG) hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb von Abfallverwertungsanlagen;
8. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt;
9. Umsetzung des Landschaftsplanes;
10. Aufstellung Wirtschaftsplan städtischer Wald;
11. Widersprüche des Beirates der unteren Landschaftsbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW;
12. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung / Instandsetzung und Pflege von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Kinderspielplätzen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug und Gerät;
13. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3,4,5,7 und 20 bei Lieferungen und Leistungen bei Kosten von mehr als € 100.000 € bis € 1 Mio. und bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
14. Zustimmung zu Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über Aufstellung und Änderung des Hochwasserschutzkonzeptes.

(2) Der Ausschuss Umwelt und Grün ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Landschaftsplanung, Landschaftsplan;
2. Abwasserbeseitigungskonzept / Abwasserkonzept 2000, Abwassersatzung, Schmutzwassergrubensatzung;
3. Grundsatzfragen in den Bereichen Gewässerschutz, Schutz des Bodens, Luftreinhaltung und Stadtklima;
4. Grundsatzfragen des Tierschutzes;
5. Grundsatzfragen der Sanierung von Altlasten / Sanierung kontaminierter städtischer Gebäude und Grundstücke;
6. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen der Energieeinsparung;
7. Grundsatzfragen im Bereich Lärmschutz und Lärminderung;
8. Naturschutzverordnungen, Baumschutzsatzungen;
9. Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Abfallwirtschaftskonzept;
10. Straßenreinigungssatzung;
11. (weggefallen)
12. (weggefallen);
13. Entscheidungen des Rates gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO;
14. Bestattungs- und Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung;
15. Grünflächenverordnung, Dauerkleingarten- und Friedhofszielplanung, Reitwegenetzplan;
16. Standortbestimmung, Abbruch, Aufstellung, Gestaltung und Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken, Brunnen u. ä. in öffentlichen Grün- und Parkanlagen;
17. Betrieb von städtischen Zierbrunnen in Grün- und Parkanlagen;
18. Eingriffe in Grün- und Freiflächen, Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzgrünflächen, Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünbereich;
19. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes,

20. Grundsatzfragen der Lebensmittelüberwachung.“

5. § 22 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 22 Gesundheitssausschuss

(1) Dem Gesundheitsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
4. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Bereich des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;
5. Planung städtischer Gesundheitseinrichtungen;
6. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
7. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
8. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich.

(2) Der Gesundheitsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne von § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Feuerwehrsatzung, Rettungsdienstsatzung;
2. Grundsatzfragen in Gesundheitsangelegenheiten;
3. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
4. Grundsatzfragen der Planung, Koordination und Versorgung im Psychiatrie-, Suchtkranken- und Drogenabhängigenbereich;
5. Grundsatzfragen der kommunalen Gesundheitsförderung und der Gesundheitsförderung und sozialkompensatorischen Gesundheitshilfen für Kinder und Jugendliche;
6. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes;
7. Kommunale Gesundheitskonferenz;
8. Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens.“

6. Überschrift der bisherigen §§ 22, 23, 24, 25 werden wie folgt geändert:

„§ 23 Verkehrsausschuss“,

„§ 24 Wirtschaftsausschuss“,

„§ 25 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO“,

„§26 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)“.

§ 2

Die Satzung tritt (bezogen auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln rückwirkend) am 19.11.2009 in Kraft.